

Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wörth

§ 1 (Gegenstand der Änderung)

Ziffer 2 der Vereinsförderrichtlinie erhält folgenden neue Fassung:
„Schützenvereine mit Außensportanlagen erhalten jährlich 1.500 €. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung innerhalb des 1. Quartals des jew. Förderjahres.“

§2 (Inkrafttreten)

Die Vereinsförderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hörlkofen, 21.05.2026
Gemeinde Wörth

Gneißl
Erster Bürgermeister

